

**STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG
für den Zweiten Studienabschnitt
des Studiengangs Medizin
an der Universität Regensburg
Vom 5. März 2009**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 und Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studieninhalte
- § 3 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht
- § 4 Versicherung
- § 5 Studienberatung
- § 6 Teilnahmevoraussetzungen
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 8 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme
- § 9 Wiederholung

II. Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen

- § 10 Teilnahme an Prüfungen
- § 11 Zeitpunkt der Prüfungen
- § 12 Art und Umfang der Prüfungen
- § 13 Prüfungsinhalte
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Fachübergreifende Leistungsnachweise
- § 16 Rücktritt
- § 17 Versäumnisfolgen
- § 18 Wiederholungsmöglichkeiten

III. Abschnitt: Besondere Einrichtungen für die Lehre

- § 19 Lehr- und Leistungsevaluation
- § 20 Förderung des räumlich und zeitlich unabhängigen Lernens
- § 21 Förderung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten

IV. Abschnitt: Praktisches Jahr

- § 22 Praktisches Jahr
- § 23 Zulassung zum Praktischen Jahr
- § 24 Anträge für das dritte Fachgebiet („Wahltertial“)
- § 25 Begrenzung der Ausbildungskapazität in den Wahlfächern
- § 26 Akademische Lehrkrankenhäuser

- § 27 Platzverteilung
§ 28 Ziele und Inhalte des Praktischen Jahres

V. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung des Ersten und Zweiten Abschnittes und des Zweiten Unterabschnittes des Dritten Abschnitts der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 2405 ff.) Inhalte und Verlauf des zweiten bzw. klinischen Abschnitts des Studiums der Humanmedizin an der Universität Regensburg. ²Abschnitt II dieser Ordnung regelt die Hochschulprüfungen des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Regensburg.

§ 2 Studieninhalte

- (1) ¹Der Zweite Studienabschnitt wird nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung absolviert und dauert vier Jahre. ²Davon ist das letzte Jahr eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in den in § 23 und der Anlage 2 dieser Ordnung, in der jeweils gültigen Fassung, genannten Einrichtungen (Praktisches Jahr). ³Der Mindestumfang für ein planmäßiges klinisches Studium vor Aufnahme des Praktischen Jahres beträgt 868 Stunden. ⁴Er soll um nicht mehr als 15 % überschritten werden. Mindestens 476 Stunden sind als Unterricht am Krankenbett zu absolvieren. ⁵Den Studierenden wird empfohlen, in Absprache mit den jeweils Verantwortlichen der Einzelkliniken an weiteren Patientenuntersuchungen und Patientenbehandlungen teilzunehmen.
- (2) ¹Der Unterricht wird bis zum Praktischen Jahr in Form von Vorlesungen, praktischen Übungen und Seminaren durchgeführt. ²Dabei umfassen die praktischen Übungen Unterricht am Krankenbett, Praktika und Blockpraktika. ³Mindestens ein Fünftel der Praktika werden in Form von Blockpraktika unterrichtet. ⁴Die praktischen Lehrveranstaltungen werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet. ⁵Außerdem wird die Praktikumszeit mindestens in Höhe von 20% durch theoretische Unterweisung in Seminaren oder gegenstandsbezogenen Studiengruppen begleitet (§ 2 Abs. 3 ÄAppO).
- (3) ¹Zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres hat der Studierende Leistungsnachweise in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie

6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach.

²Drei Leistungsnachweise sind fachübergreifend in der Form zu erbringen, dass jeweils drei der vorstehenden Fächer einen interdisziplinären Leistungsnachweis bilden.

³In diesem Sinn bilden

- 1.) die oben genannten Fach-Nr. 10: Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
 Fach-Nr. 13: Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
 Fach-Nr. 16: Pathologie

den fachübergreifenden Leistungsnachweis **„Klinisch-Theoretische Grundlagen“**

- 2.) die oben genannten Fach-Nr. 14: Neurologie
 Fach-Nr. 18: Psychiatrie und Psychotherapie
 Fach-Nr. 19: Psychosomatische Medizin und
 Psychotherapie

den fachübergreifenden Leistungsnachweis **„Nervenheilkunde“**

und

- 3.) die oben genannten Fach-Nr. 2: Anästhesiologie
 Fach-Nr. 5: Chirurgie
 Fach-Nr. 11: Innere Medizin

den fachübergreifenden Leistungsnachweis **„Klinische Medizin“**.

⁴Die im fachübergreifenden Leistungsnachweis erfolgreich nachgewiesenen Kenntnisse in den Einzelfächern nach Absatz 3 Satz 1 gelten damit als erbracht. ⁵In den Fächern Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde, Innere Medizin und Kinderheilkunde werden zusätzlich Blockpraktika durchgeführt, für die der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme (§ 27 Abs. 4 ÄAppO) zu führen ist.

⁶Folgende Wahlfächer (vgl. Abs. 3, Satz 1, Ziff. 22) werden wenigstens einmal pro Studienjahr angeboten:

1. Allergologie
2. Anästhesiologie

3. Biometrie
4. Forensische Psychiatrie
5. Frauenheilkunde und Geburtshilfe *
6. Gefäßchirurgie
7. Herzchirurgie
8. Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie
9. Neurochirurgie
10. Notfallmedizin
11. Nuklearmedizin
12. Plastische und Ästhetische Chirurgie
13. Plastische und Wiederherstellende Gesichtschirurgie
14. Pneumologie
15. Strahlentherapie
16. Transfusionsmedizin

* = nur für das 5. und 6. klinische Semester

⁷Über diesen Fächerkatalog hinaus kann die Fakultät einzelne Wahlfächer zusätzlich anbieten (Anlage 3 zu § 2 Abs. 8 Satz 2 ÄAppO 2002).

⁸Die Wahlfächer werden in der Regel in Vorlesungen, Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen in einem Umfang von mindestens 20 Stunden unterrichtet. ⁹Die Teilnehmerzahl in den Wahlfächern kann nach den Besonderheiten des jeweiligen Faches begrenzt werden. ¹⁰Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden, entscheidet das Los.

(4) ¹Zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres sind außerdem Leistungsnachweise in folgenden Querschnittsbereichen zu erbringen:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren.

²Die Querschnittsbereiche werden interdisziplinär und themenbezogen unterrichtet.

³Welche Kliniken, Polikliniken, Abteilungen oder Institute am Unterricht in einem Querschnittsbereich beteiligt sind, regelt der Studienplan (Abs. 6).

(5) Die Lehrveranstaltungen nach Abs. 3 und 4 sind von ihrem Umfang und ihrer zeitlichen Abfolge her so koordiniert, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Praktischen Jahr gemäß § 23 nach einer Studiendauer von sechs Semestern nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfüllt werden können.

- (6) ¹Näheres zur Einbringung der Studienleistungen regeln ein Studienplan und der daraus resultierende Stundenplan. ²Der Studienplan beinhaltet die für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen und darüber hinaus vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen. ³Die im Studienplan angegebenen Lehrveranstaltungen sind scheinpflichtig, sofern sie nicht anders gekennzeichnet sind. ⁴Ist der Besuch von vorbereitenden Lehrveranstaltungen für die Teilnahme an weiterführenden Veranstaltungen erforderlich, wird dies im Studienplan ebenfalls ausgewiesen. ⁵Der Studienplan wird jeweils im laufenden Semester für das darauf folgende Studiensemester durch die Fakultät festgelegt.
- (7) Eine Aufstellung der Fächer des Regelcurriculums ist in Anlage 1 dieser Ordnung aufgelistet.

§ 3

Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Sämtliche Patientendaten bzw. –informationen, die den Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung am Klinikum der Universität Regensburg bekannt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden. ²Dies gilt gleichermaßen für die Daten und Informationen, die den Studierenden im Rahmen Ihrer Ausbildung an den Kooperations- bzw. Lehrkrankenhäusern sowie (Lehr-) Praxen bekannt/zugänglich werden.
- (2) Insbesondere ist es den Studierenden nicht erlaubt, Patientenunterlagen aus dem Klinikum oder von einer anderen Ausbildungsstelle unbefugt an sich zu nehmen, zu entfernen oder zur Auswertung mit nach Hause zu nehmen.
- (3) Vor Beginn des klinischen Studiums erhält jeder Studierende ein Merkblatt zur Wahrung des Datengeheimnisses und über die Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des § 203 StGB.

§ 4

Versicherung

Die Studierenden sind verpflichtet, vor Beginn des Zweiten Studienabschnitts des Studienganges Medizin eine geeignete private Haftpflichtversicherung bzw. Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5

Studienberatung

¹Die Studienberatung wird von den Dozenten des Studienganges Medizin sowie vom Studiendekan und einem im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Fachstudienberater durchgeführt. ²Der Fachstudienberater führt eine allgemeine Fachberatung durch. ³Studierende, die erwägen, ihr Studium abzubrechen, sind besonders gehalten, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. ⁴Entsprechendes gilt bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Leistungsnachweisen, bei Nichtbestehen von Prüfungen, bei Studienfach- und/oder Hochschulwechsel und bei geplantem Auslandsstudium.

§ 6

Teilnahmevoraussetzungen

¹An den Lehrveranstaltungen zur Erlangung der in § 2 Abs. 3 und 4 genannten Leistungsnachweise kann nur teilnehmen, wer

- den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden hat

- im Studiengang Medizin an der Universität Regensburg immatrikuliert ist,
- sich in dem Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und
- im Studiendekanat das Vorliegen einer Versicherung nach § 4 dieser Ordnung nachweist.

²Abweichungen davon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Anmeldung, Zulassung und Einteilung zu allen Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen erfolgen durch das Studiendekanat. ²Bei Abweichungen davon, die gesondert durch Aushang beim Studiendekanat bekannt gegeben werden, erfolgen Anmeldung, Zulassung und Einteilung zu den Lehrveranstaltungen am jeweiligen Lehrstuhl oder in der jeweiligen Abteilung zu den durch Aushang bekannt gegebenen Terminen.
- (2) Für fachübergreifende Lehrveranstaltungen wird durch Aushang am schwarzen Brett bestimmt, bei welchem Lehrstuhl bzw. bei welcher Abteilung die Anmeldung und Zulassung erfolgen.

§ 8

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme

- (1) ¹Der Studierende hat regelmäßig im Sinne der Ärztlichen Approbationsordnung an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn er nicht mehr als 10 Prozent dieser Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Semester versäumt hat. ²An Lehrveranstaltungen von weniger als zehn Tagen Dauer hat der Studierende regelmäßig teilgenommen, wenn er nicht mehr als einen Kurstag versäumt hat.
- (2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird bescheinigt, wenn der Studierende nachgewiesen hat, dass er sich die in dem Fachgebiet/den Fachgebieten der Lehrveranstaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat. ²Diese Kenntnisse erstrecken sich auch auf den in vorbereitenden oder begleitenden Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrstoff. ³Der Nachweis mindestens ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten, wird durch erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung erbracht.

§ 9

Wiederholung

- (1) ¹Hat ein Studierender eine Lehrveranstaltung aus von ihm zu vertretenden oder aus von ihm nicht zu vertretenden, aber nicht unverzüglich geltend gemachten Gründen nicht regelmäßig besucht, so gilt die Lehrveranstaltung als ohne Erfolg besucht. ²Die Wiederholung der versäumten Lehrveranstaltung ist in einem der folgenden Semester möglich und richtet sich nach dem Vorhandensein freier Plätze.
- (2) ¹Hat der Studierende die Gründe nicht zu vertreten und unverzüglich geltend gemacht, kann er zum nächstmöglichen Termin erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ²Der Veranstaltungsleiter entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen. ³Dies gilt entsprechend, wenn ein Studierender an der ersten Lehrveranstaltungsstunde ohne unverzüglich geltend gemachte, triftige Gründe nicht teilnimmt.

- (3) Der Veranstaltungsleiter bestimmt zu Beginn der Lehrveranstaltung, wann und wie erfolglos abgelegte Prüfungen wiederholt werden können.

II. Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen

§ 10

Teilnahme an Prüfungen

- (1) ¹An den Prüfungen kann teilnehmen, wer die entsprechende Lehrveranstaltung regelmäßig im Sinne der Studienordnung besucht hat (§ 8, Abs. 1). ²Gegebenenfalls ist die erfolgreiche Teilnahme an laufenden Leistungskontrollen während der Lehrveranstaltung zusätzlich nachzuweisen. ³Eine gesonderte Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich.
- (2) ¹Im Regelfall wird die Prüfung zum Erwerb des Leistungsnachweises zum erstmöglichen Termin abgelegt. ²Ein späterer Prüfungstermin ist in Ausnahmefällen gesondert zu vereinbaren. ³Auch spätere Prüfungsteilnahmen sind nur zu regelmäßigen Terminen möglich.

§ 11

Zeitpunkt der Prüfungen

¹Der genaue Zeitpunkt einer Prüfung wird vor Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben werden. ²Werden Prüfungen außerhalb der regulären Vorlesungszeit abgehalten (z.B. am Samstag oder in der vorlesungsfreien Zeit), sollen die Prüfungen bereits ein Semester, mind. aber drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.

§ 12

Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Es können schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen, oder eine Kombination daraus durchgeführt werden.
- (2) ¹Für schriftliche Prüfungen sollen bei ausschließlichen Einsatz von „Multiple-Choice-Fragen“ mindestens 40 Fragen (mit jeweils fünf Antwortmöglichkeiten) eingesetzt werden. ²Werden frei zu beantwortende Fragen gestellt, ist vor der Korrektur und Bewertung der Prüfung eindeutig festzulegen, welche Antworten erwartet und als richtig akzeptiert werden und wie sie bewertet werden (Musterlösung).³§ 14 (6) ÄAppO gilt für schriftliche Prüfungen nach dem Antwort-Wahlverfahren entsprechend.
- (3) ¹Bei mündlichen Prüfungen soll die Prüfungszeit pro Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. ²Es sollen gleichzeitig nicht mehr als vier Prüflinge von einem Prüfer geprüft werden. ³Jede mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt (§ 61, Abs. 3, Ziff. 10 BayHSchG), die über die Prüfung und das Prüfungsergebnis ein Protokoll anfertigen.
- (4) ¹Bei praktischen Prüfungen muss vor der Prüfung eindeutig festgelegt (und den Studierenden bekannt gegeben) werden, welche praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Prüfung erwartet werden, und sicher gestellt sein, dass alle Studierenden (Prüflinge) auf die gleiche Weise geprüft werden. ²Für gleichartige Prüfungssituationen können OSCE (Objective Structured Clinical Evaluation) Prüfungen eingesetzt werden.

§ 13

Prüfungsinhalte

¹Grundlage für alle Prüfungen ist ein im Fakultätsrat verabschiedeter Lernzielkatalog. ²In allen Prüfungen sollen wenigstens 80% des Prüfungsstoffes aus den Inhalten dieses Lernzielkatalogs

stammen. ³Bis zur Verabschiedung des Lernzielkatalogs wird der Prüfungsinhalt vom jeweiligen Fachvertreter festgelegt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 3 und 4 werden benotet. ²Als Grundlage für die Benotung kommen mündliche, praktische oder schriftliche Prüfungen oder Kombinationen davon in Frage. ³Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des § 13 Abs.2 der ÄAppO. ⁴Danach sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“	(1)	für eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“	(3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	(4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	(5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „ausreichend“ (4) bewertet wird.

(3) Setzt sich die Endnote aus mehreren Teilnoten zusammen, so lautet die Note bei einem Zahlenwert

bis einschließlich 1,5	„sehr gut“ ,
über 1,5 bis einschließlich 2,5	„gut“ ,
über 2,5 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“ ,
über 3,5 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“

(§13, §25 ÄAppO).

(4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum zu bewerten, der vier Wochen nicht übersteigen soll. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (Benotung) erfolgt am Schwarzen Brett des Studiendekanats und/oder im Studentenportal MedicMED (nach Maßgabe des verantwortlichen Kursleiters).

(5) ¹Die Richtlinien zur Benotung der Leistungsnachweise werden von der Kommission Lehre der Fakultät festgelegt. ²Sie wird vom Fakultätsrat eingesetzt. ³Ihr gehören neben dem Dekan und dem Studiendekan sieben weitere hauptberufliche Mitglieder der Fakultät an, von denen mindestens drei Lehrstuhlinhaber sein müssen.

§ 15 Fachübergreifende Leistungsnachweise

(1) Die drei fachübergreifenden Leistungsnachweise sind mit einer Gesamtnote sowie jeweils drei Einzelnoten für die beinhalteten Fächer zu versehen.

(2) ¹Zur Bildung der Gesamtnote ist eine schriftliche Prüfung abzulegen, deren Ergebnis in die Gesamtnote einfließt. ²Neben der schriftlichen Prüfung können auch Teilnoten aus den Einzelfächern in die Gesamtnote einfließen

(3) Bei dem fachübergreifenden Leistungsnachweis „Klinisch Theoretische Grundlagen“ fließen die Teilnoten wie folgt in die Gesamtnote ein:

- die Note „Hygiene, Mikrobiologie, Virologie“ mit 20 %,
 - die Note „Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik“ mit 20 %,
 - die Note „Pathologie“ mit 20 % und
 - die Note der fachübergreifenden Klausur mit 40 %.
- (4) Bei dem fachübergreifenden Leistungsnachweis „Nervenheilkunde“ fließen die Teilnoten wie folgt in die Gesamtnote ein:
- die Note „Neurologie“ mit 20 %,
 - die Note „Psychiatrie und Psychotherapie“ mit 20 %,
 - die Note „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ mit 20 % und
 - die Note der fachübergreifenden Klausur mit 40 %.
- (5) ¹Bei dem fachübergreifenden Leistungsnachweis „Klinische Medizin“ fließen die Teilnoten wie folgt in die Gesamtnote ein:
- die Note „Klinischer Untersuchungskurs I“ mit 20 %,
 - die Note „Klinischer Untersuchungskurs II“ mit 20 %,
 - die Note der Anästhesieprüfung mit 10 % und
 - die Note der fachübergreifenden Klausur „Klinische Medizin“ mit 50 %.
- ² Für die Bildung der Fachnoten für die Leistungsnachweise in Innerer Medizin und Chirurgie nach § 27 ÄAppO werden jeweils diejenigen Fragenanteile an der Abschlussklausur Klinische Medizin getrennt benotet, die das jeweilige Fach betreffen. ³Die Bildung der Fachnote Anästhesiologie erfolgt durch separate Klausur.
- (6) ¹Es steht den Lehrverantwortlichen frei, die Bildung der Fachnoten in den Einzelfächern nach Absatz 3,4 und 5 in anderer als schriftlicher Form, im Sinne des § 12 Absatz 1 bzw. Absatz 4 Satz 2 herbei zu führen. ²Die Studierenden werden hierüber rechtzeitig, mindestens jedoch drei Monate vor dem Prüfungstermin, in geeigneter Form durch Aushang am Schwarzen Brett und Bekanntmachung im Informationsportal der Fakultät unterrichtet.

§ 16 Rücktritt

- (1) ¹Tritt ein Studierender nach seiner Anmeldung von einer Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Lehrverantwortlichen der entsprechenden Abteilung bzw. Klinik mitzuteilen. ²Wird der Rücktritt als begründet anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. ³Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn ein vom Studierenden nicht zu vertretender Grund vorliegt. ⁴Der Lehrverantwortliche kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihm benannten Arzt verlangen.
- (2) Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder unterlässt es der Studierende, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 17 Versäumnisfolgen

- (1) ¹Versäumt ein Studierender einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er die Prüfung nicht bestanden. ²Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, den dieser nicht zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Lehrverantwortliche der entsprechenden Abteilung bzw. Klinik. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 18

Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹In der Regel soll eine Prüfung zum nächsten regulären Termin (üblicherweise im nächsten Semester) nachgeholt werden. ²Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. ³Die in der Wiederholungsprüfung erzielte Note gilt als Endnote (das Ergebnis der ersten Prüfung wird nicht gewertet).
- (2) ¹Würde die Durchführung der Wiederholungsprüfung im folgenden Semester nach Nichtbestehen einer Prüfung zum Verlust eines Semesters führen (z. B. bei einer Praktikumseingangsprüfung während des Semesters oder einer Prüfung am Ende des 6. klinischen Semesters, also unmittelbar vor dem Praktischen Jahr), so soll dem Prüfling eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit zu einem Zeitpunkt angeboten werden, der im Falle des Bestehens ein ordnungsgemäßes Weiterstudium erlaubt. ²Diese Wiederholungsprüfungen sollten in Inhalt und Umfang dem Schwierigkeitsgrad der ursprünglichen Prüfung entsprechen. ³Bei Bestehen dieser vorzeitig nachgeholt Prüfung erhält der Prüfling die Endnote „ausreichend“ (4).
- (3) Wird eine Prüfung zum dritten Mal nicht bestanden, so kann der Prüfling verpflichtet werden, vor dem nächsten Versuch die entsprechende Unterrichtsveranstaltung erneut zu absolvieren.
- (4) ¹Prüflinge, die eine Prüfung zwar bestanden haben, aber ihre Note verbessern wollen, können sich zum nächsten regulären Termin nach rechtzeitiger Anmeldung einer einmaligen Wiederholungsprüfung unterziehen. ²Bei Durchführung einer Wiederholungsprüfung gilt die dabei erzielte Note als Endnote, unabhängig vom Ergebnis der ersten Prüfung. ³War die Prüfung im ersten Versuch bestanden, im zweiten Versuch zur Notenverbesserung jedoch nicht, so ist die Prüfung insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4) zu bewerten.
- (5) ¹Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist in den Fällen des Abs. 2. ausgeschlossen ²Ebenfalls ausgeschlossen ist die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung, wenn der Studierende sich bereits im Praktischen Jahr befindet.

III. Abschnitt: Besondere Einrichtungen für die Lehre

§ 19

Lehr- und Erfolgsevaluation

- (1) ¹Die Studierenden nehmen regelhaft an den Evaluationsmaßnahmen der Fakultät teil. ²Es sind dies
 1. die begleitende schriftliche Lehrevaluation aller Lehrveranstaltungen und
 2. die begleitende Erfolgsevaluation (§ 2 Abs. 9 ÄAppO). Hierzu verwendet die Fakultät ein Verfahren zum Progress Testing oder ein anderes geeignetes Evaluationsverfahren.
- (2) Die Ergebnisse der Lehr- und Erfolgsevaluation werden den Lehrstühlen in anonymisierter Form für Zwecke der Qualitätssicherung in der Lehre zur Verfügung gestellt.
- (3) Über die Ergebnisse der Evaluation nach Abs. 1, Satz 2, Nr. 2, erhält jeder Studierende eine Auswertung. Die Ergebnisse dieser Evaluation fließen nicht in die Kursbenotungen der Studierenden ein. Sie können jedoch dazu verwendet werden, um im Einzelfall notwendige, individuelle Studienberatung anzubieten.

§ 20

Förderung des räumlich und zeitlich unabhängigen Lernens

- (1) Den Studierenden der Fakultät wird ein Online-Lernportal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Nutzungsberechtigung wird mit dem Übergang in den klinischen Studienteil erworben und ist auf den bekannt gemachten Wegen zu aktivieren.
- (3) Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Lerninhalte besteht nicht.
- (4) Bei widerrechtlicher Weitergabe von Daten an Dritte kann die Nutzungsberechtigung entzogen werden.

§ 21 Förderung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten

Für die Lehre und Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten stellt die Fakultät Räume und Ausstattung im studentischen Ausbildungs- und Trainingszentrum an der Universität Regensburg (StATUR) für den Regellehrbetrieb, fakultative Lehrangebote und selbstorganisiertes Lernen bereit.

IV. Abschnitt: Praktisches Jahr

§ 22 Praktisches Jahr

Die Praktische Ausbildung in Krankenanstalten (Praktisches Jahr) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), wird an den Krankenversorgungseinrichtungen der Medizinischen Fakultät sowie in den angegliederten Akademischen Lehrkrankenhäusern und Akademischen Lehrpraxen durchgeführt.

§ 23 Zulassung zum Praktischen Jahr

- (1) ¹Das Praktische Jahr beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August. ²Die Zulassung zum Praktischen Jahr setzt voraus, dass die Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 3 und 4 erbracht sind.
- (2) ¹Die Anmeldung zum Praktischen Jahr erfolgt im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät. ²Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes ist unter Verwendung des dort erhältlichen Formblatts bis spätestens jeweils zum 01. Januar bzw. 01. Juli (Ausschlussfristen) für den darauf folgenden Beginn des Praktischen Jahres einzureichen. ³Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO vorzulegen. ⁴Leistungsnachweise des laufenden Semesters können bis spätestens eine Woche nach Ende der Vorlesungszeit nachgereicht werden. ⁵In besonders begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.
- (3) Bei der Anmeldung zum Praktischen Jahr hat der Studierende außerdem nachzuweisen, dass er mindestens dreimal am Progress Test Medizin teilgenommen hat.

§ 24 Anträge für das dritte Fachgebiet („Wahltertial“)

- (1) In seinem Zuteilungsantrag wählt der Studierende sowohl das dritte Fachgebiet (§ 3 Abs. 1 Ziff.3 ÄAppO) als auch den gewünschten Ausbildungsort für jedes der drei Tertiale.
- (2) ¹Der Studierende kann in seinem Zuteilungsantrag mehrere Fächer für das Wahlterial und für jedes Tertial mehrere Ausbildungsorte in einer Rangfolge benennen. ²Hierbei gelten jeweils die an erster Stelle benannten Alternativen als Hauptantrag, die weiteren Alternativen, in der angegebenen Reihenfolge, als Hilfsanträge.

§ 25

Begrenzung der Ausbildungskapazität in den Fachgebieten

In den nachfolgend genannten Fachgebieten für das Wahlterial ist die Zahl der Ausbildungsplätze bezogen auf das Tertial wie folgt begrenzt:

Allgemeinmedizin*	2	Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	4
Anästhesiologie	16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	4
Augenheilkunde	7	Neurochirurgie	6
Dermatologie	7	Neurologie	10
Diagnostische Radiologie	4	Nuklearmedizin	1
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	12	Orthopädie	7
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	3	Pathologie	3
Herz-Thorax-Chirurgie	10	Plastische Chirurgie	2
Humangenetik	2	Psychiatrie und Psychotherapie	8
Kinder- und Jugendpsychiatrie	2	Strahlentherapie	2
Kinderheilkunde	8	Urologie	8
Laboratoriums- und Transfusionsmedizin	3		
*=nur im dritten Tertial möglich			

§ 26

Akademische Lehrkrankenhäuser

- (1) ¹Die Akademischen Lehrkrankenhäuser der Universität Regensburg halten ergänzend je Tertial Ausbildungsplätze bereit.
- (2) ¹Diese Ausbildungsplätze sind für die Fachgebiete in der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach § 25 beinhaltet. ²Die jeweils verfügbaren PJ – Plätze an den Akademischen Lehrkrankenhäusern werden von der Kommission Lehre der Fakultät jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt und als Anlage 2 dieser Ordnung bekannt gemacht.

§ 27

Platzverteilung

- (1) Die Verteilung der Ausbildungsplätze richtet sich nach den Anträgen der Studierenden und erfolgt auf Ausbildungsplätze des Universitätsklinikums und der assoziierten Lehrstühle.
- (2) ¹Wird bei der Verteilung der Plätze für das Wahlterial eine Rangfolge erforderlich, so entscheidet der Fachvertreter nach den bisherigen Studienleistungen im beantragten Wahlfach. ²Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los. ³Das Los entscheidet auch über die Verteilung der Ausbildungsorte, falls eine Rangfolge erforderlich wird.
- (3) ¹Mit der Anmeldung zur Ableistung des Praktischen Jahres können vom Studierenden Ortsanträge gestellt werden. ²Ortsanträge sind zu begründen und ihnen entscheidungsrelevante Unterlagen mit beizufügen. ³Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Ortsanträge trifft der Dekan oder die Kommission Lehre der Fakultät nach billigem Ermessen.
- (4) Verbleibende Ausbildungsplätze in den Fächern Chirurgie, Innere Medizin und den Fachgebieten für das Wahlterial werden vorrangig in den Krankenversorgungseinrichtungen der Universität ausgelastet.
- (5) ¹Der Dekan entscheidet über die zeitliche Reihenfolge, in der die Fächer Innere Medizin, Chirurgie und das dritte Fachgebiet bzw. das Fach Allgemeinmedizin abzuleisten sind. ²Getroffene Regelungen hinsichtlich im Ausland zurück zu legender Ausbildungszeiten sollen dabei berücksichtigt werden.

§ 28

Ziele und Inhalte des Praktischen Jahres

- (1) ¹Das Praktische Jahr, in dessen Mittelpunkt die Ausbildung am Krankenbett steht, dient der Vertiefung und Erweiterung der während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse. ²Insbesondere sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft werden, die im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung fallbezogen nachzuweisen sind.
- (2) ¹Das Praktische Jahr wird in den Krankenanstalten der Universität, den ihr angegliederten Lehrkrankenhäusern oder, soweit es sich um das Fach Allgemeinmedizin handelt, aufgrund einer Vereinbarung in geeigneten allgemeinmedizinischen Praxen durchgeführt. ³Es gliedert sich in drei Abschnitte von je 16 Wochen
 1. in Innerer Medizin,
 2. in Chirurgie und
 3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nrn.1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.
- (3) ¹Die wöchentliche Ausbildungszeit während des Praktischen Jahres umfasst 40 Stunden. ²Auf die 48wöchige Ausbildung werden Fehlzeiten – gleich welcher Ursache – bis zu 20 Ausbildungstagen angerechnet (ÄAppO 2002 § 3 Abs. 3).
- (4) ¹Im Rahmen der praktischen Unterweisung wird der Studierende in den Routinebetrieb eingeführt. ²Er erlernt dabei in den Polikliniken, Stationen, Operationssälen und diagnostischen Abteilungen die einschlägigen Methoden, im Hinblick auf seine zukünftige selbständige und klinikorientierte Arbeit. ³Hierbei soll er seine bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der zielgerichteten Diagnostik, der

Indikationsstellung zu diagnostischen und therapeutischen Eingriffen, sowie in der Therapie verbessern und vervollkommen.

- (5) ¹Der Studierende kann bei entsprechendem Freizeitausgleich und unter ärztlicher Anleitung im Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt werden. ²Der Rahmen solcher Dienste sollte monatlich nicht mehr als vier Nachtdienste und einen Wochenenddienst umfassen.
- (6) Der Unterricht und die zur Ausbildung gehörende Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen sind regelmäßiger Bestandteil der wöchentlichen Ausbildungszeit.
- (7) Wird ein Fachgebiet an einer Klinik oder an einem Institut durch mehrere spezialisierte Abteilungen repräsentiert, so ist sicherzustellen, dass der Studierende mindestens zwei dieser Abteilungen angemessen kennen lernt.
- (8) ¹Während des Praktischen Jahres durchlaufen Studierenden eine insgesamt dreitägige Ausbildung in den Fächern Klinische Chemie, Pathologie sowie Medizinische Mikrobiologie und Hygiene zur Vertiefung des klinisch-diagnostischen Verständnisses und der labormedizinischen Kenntnis. ²Die Ausbildung findet im Regelfall während des ersten Tertials des Praktischen Jahres statt.

V. Abschnitt: Übergangs- und Schlussabstimmungen

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Studienordnung für den klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin der Universität Regensburg vom 18. Juli 1996 (KWMBI II. S. 940) und die Satzung der Universität Regensburg über die Zulassung von Studenten der Medizin der Universität Regensburg zur Praktischen Ausbildung in den Krankenanstalten vom 1. Juni 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. November 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 5. März 2009.

Regensburg, den 5. März 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 5.3.2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5.3.2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5.3.2009.

Anlage 1 zu § 2 Ziff. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin

Übersicht der Fächer des Regelcurriculums

Fach	klin. Semester					
	1	2	3	4	5	6
Allgemeinmedizin					X	
Anästhesiologie			X			
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin				X		
Augenheilkunde						X
Chirurgie	X	X	X	X	X	X
Dermatologie, Venerologie					X	
Frauenheilkunde, Geburtshilfe					X	
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde						X
Humangenetik		X				
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	X					
Innere Medizin	X	X	X	X	X	X
Kinderheilkunde						X
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik		X				
Neurologie				X		
Orthopädie			X			
Pathologie	X					
Pharmakologie, Toxikologie		X				
Psychiatrie und Psychotherapie				X		
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie			X			
Rechtsmedizin					X	
Urologie					X	
Wahlfach	X*	X*	X*	X*	X*	X*
Fächerübergreifende Leistungsnachweise**						
Klinisch-Theoretische Grundlagen	X	X				
Nervenheilkunde			X	X		
Klinische Medizin	X	X	X	X	X	X
Querschnittsbereiche						
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik			X			
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin				X		
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege				X		
Infektiologie, Immunologie				X		
Klinisch-pathologische Konferenz						X

**Anlage 1 zu § 2 Ziff. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den
Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin**
Übersicht der Fächer des Regelcurriculums (Fortsetzung)

Fach	klin. Semester					
	1	2	3	4	5	6
Querschnittsbereiche (Fortsetzung)						
Klinische Umweltmedizin			X			
Medizin des Alterns und des alten Menschen					X	
Notfallmedizin					X	
Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie						X
Prävention, Gesundheitsförderung			X			
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz						X
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren				X		
* =in einzelnen Wahlfächern muss zur Teilnahme ein bestimmtes Fachsemester erreicht sein ** =Zusammensetzung der Fächer mit fachübergreifenden Leistungsnachweisen siehe § 2 Abs. 3 Satz 3						

Anlage 2 zu § 26 der Studien- und Prüfungsordnung für den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin

Externe Lehrinrichtungen im Zeitraum 2009 - 2012

Verzeichnis der Akad. Lehrkrankenhäuser nach Fachgebiet

Fachgebiet	Ort	Krankenhaus	PJ-Plätze (max.)
Anästhesiologie	Amberg	St. Marien, Amberg	2
	Weiden	Klinikum Weiden	3
Chirurgie	Amberg	St. Marien, Amberg	3
	Eggenfelden*	Kreiskrankenhaus Eggenfelden	2
	Erding	Kreiskrankenhaus Erding	4
	Passau	Klinikum Passau	4
	Regensburg	Barmh. Brüder Regensburg	7
	Regensburg	Caritas Krankenhaus St. Josef	7
	Weiden	Klinikum Weiden	3
Frauenheilkunde	Amberg	St. Marien, Amberg	2
	Passau	Klinikum Passau	2
	Erding*	Kreiskrankenhaus Erding*	1
Innere Medizin	Weiden	Klinikum Weiden	3
	Amberg	St. Marien, Amberg	3
	Erding*	Kreiskrankenhaus Erding	4
	Kelheim*	Goldberg Klinik	2
	Passau	Klinikum Passau	6
	Regensburg	Barmh. Brüder Regensburg	7

Verzeichnis der Akad. Lehrkrankenhäuser nach Fachgebiet (Fortsetzung)

Fachgebiet	Ort	Krankenhaus	PJ-Plätze (max.)
Kinderheilkunde	Amberg	St. Marien, Amberg	2
	Weiden*	Klinikum Weiden	2
Neurologie	Passau*	Klinikum Passau	2
	Weiden	Klinikum Weiden	3
Plastische, Hand- und Wiederherstellungschirurgie	Regensburg	Caritas Krankenhaus St. Josef	2
Urologie	Amberg	St. Marien, Amberg	2
	Weiden	Klinikum Weiden	2
* = Aufnahme des Lehrbetriebs vorauss. zum Anmeldetermin 01.01.2009			

Verzeichnis der Akad. Lehrpraxen Allgemeinmedizin

Praxisinhaber	Straße	Ort
Begemann, Friedrich; Dr.	Oberndorferstraße 2	Bad Abbach
Braun, Michael; Dr.	Talstraße 7	Nittendorf
Rauscher, Carl; Dr.	Isarstraße 2	Regensburg
Riedl, Bernhard; Dr.	Hauptstraße 40 a	Wenzenbach